

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-014/04
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 28.04.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	23.03.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	13.04.2004
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	21.04.2004
☒ Wirtschaft	13.04.2004	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.04.2004
☒ Bau und Verkehr	14.04.2004	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Cottbus (Nr. S/70/64)
„Einkaufszentrum Hardenbergstraße“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das Ergebnis des Abwägungsvorganges der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten und geprüften Anregungen/Hinweise (Anlage 2) wird gebilligt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Einkaufszentrum Hardenbergstraße“ in der Fassung vom April 2004, bestehend aus der Planzeichnung/Zeichenerklärung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung und billigt die dazugehörige Begründung (Anlagen 3 und 4).
3. Die Satzung ist der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.
4. Die Satzung ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekannt zu machen.

Im Original gezeichnet

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2003 (Beschluss-Nr.: IV-042-50/03) für das im Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Spremberger Vorstadt (Bereich Südeck) eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Einkaufszentrum Hardenbergstraße“ soll mit dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB formell abgeschlossen werden. Verfahrensrechtliche Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtverordnetenversammlung zunächst das Ergebnis der Behandlung/Abwägung der von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden in den Verfahren nach §§ 4 (1) und 3 (2) BauGB schriftlich vorgebrachten Anregungen/Hinweise (Anlage 2) billigt und nachfolgend den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung vom April 2004 (Anlage 3) gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschließt sowie die zugehörige Begründung (Anlage 4) billigt.

Der formelle Abschluss des Aufstellungsverfahrens begründet sich aus dem erzielten Planungsstand im Ergebnis der Durchführung aller für das Verfahren relevanten Schritte entsprechend BauGB. Ferner wurde mit dem Beschluss vom 24.09.2003 zeitgleich das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet, um den Nachweis erbringen zu können, dass der Bebauungsplan aus diesem entwickelt sein wird. Seitens der im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligten Stellen wurden keine Einwände zu den Zielen der Standortentwicklung vorgebracht. Des Weiteren ist von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 14.11.2003 die Anpassung der Bebauungsplanziele an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB festgestellt worden. Von Seiten der über die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB informierten Stellen wurden ebenfalls keine Einwände zu den Planungszielen vorgebracht. Anregungen/Hinweise, soweit in abgegebenen Stellungnahmen enthalten und für die Planung relevant, sind entsprechend Abwägungsergebnis beachtet und in die Fassung des Bebauungsplanes vom April 2004 bzw. die zugehörige Begründung eingestellt worden. Bürger haben von der Möglichkeit, sich in den Planungszielen zu äußern, keinen Gebrauch gemacht. Ergänzend dazu sind auf Veranlassung der Verwaltung in der Begründung die Ausführungen zu den Zielen und Auswirkungen der beabsichtigten Standortentwicklung präzisiert worden. Die Grundzüge der Planung wurden davon nicht berührt. Für eine erneute Beteiligung betroffener Bürger bzw. eine erneute Offenlage gemäß § 13 Nr. 2 BauGB konnte kein Erfordernis begründet werden.

Der Stadt Cottbus entstehen weder aus der Planung noch aus deren Umsetzung Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	- -	-	0	+	++
Ökologie				+	
Ökonomie					++
Soziales			0		++
Summe			0	1+	4+

[illegible]